

Antrag 6: Satzung: Diözesanrat

Der Satzungsausschuss formuliert folgende Punkte inhaltlich in den Satzungsentwurf:

In den Diözesanrat kann man ab dem 14. Lebensjahr gewählt werden. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Die Kompetenzen des DR werden um folgende Punkte ergänzt:

- Kontaktarbeit zu Gruppen
- Kontrolle der Arbeit der DL